Markt Lappersdorf

Änderungssatzung zur Satzung des Marktes Lappersdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 14. November 2023

§ 1 Änderung

Die §§ 4 und 5 der Satzung vom 20. April 2017 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit:

a) Reihengrab	für 15 Jahre	504,00 €
b) Familiengrab	für 15 Jahre	972,00 €
c) Kindergrab	für 10 Jahre	180,00 €
d) Urnenerdgrab	für 15 Jahre	792,00 €
e) Gruft	für 15 Jahre	1.908,00 €
f) Urnennische	für 15 Jahre	1.026,00 €
g) Urnensammelgrab	für 15 Jahre	594,00 €

(2) 1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes werden berechnet:

a) Normalgrab	602,30 €
b) Tiefgrab	774,40 €
c) Kindergrab	329,80 €
d) Urnenerdgrab	229,40 €
e) Urnennische	229,40 €
f) Ausgrabung aus einem Erdgrab -Normallegung-	831,70 €
g) Ausgrabung aus einem Erdgrab -Tiefgrab-	975,10 €
h) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	430,20 €
i) Entnahme einer Urne aus einer Urnennische	286,80 €
j) Beisetzung einer Gebeinekiste	315,50 €

2) Die Gebühren nach den Buchstaben f) – g) fallen an bei einer Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist in einen anderen Friedhof, die Gebühren nach den Buchstaben h) – i) bei einer Umbettung innerhalb oder außerhalb der Ruhefrist in einen anderen Friedhof, die Gebühr nach Buchstabe j) fällt an bei Umbettung aus einem anderen Friedhof.

(3) Für den Transport des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zur Grabstelle werden berechnet:

a) Sargtransport mit 4 Trägern	286,80 €
b) Urnentransport mit 1 Träger	114,70 €

Bei Stellung der Sargträger durch Vereine etc. fällt die Gebühr nach Buchstabe b an.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die bisherige Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig für volle Kalendermonate bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die für die jeweilige Grabart festgesetzten Gebühren nach Abs. 1.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Benutzung eines Leichenhauses, einmalig	279,00 €
b) Bereitstellung von Außenlautsprechern	106,00 €
c) Erstellung eines Betonfundamentes für ein Grabmal pro Grabstätte pauschal	40,00 €
d) Verschlussplatte für Urnennischen ohne Beschriftung bei individueller Beschriftung	211,90 €
e) Zuschlag für Samstagsbeerdigungen Erdbestattung	286,80 €
f) Zuschlag für Samstagsbeerdigungen Urnenbeisetzung	143,40 €

Die Gebühr nach Buchstabe b) fällt neben der Gebühr nach Buchstaben a) nicht an.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Vorschriften der Satzung des Marktes Lappersdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 20. April 2017 außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung vom 20. April 2017 bleiben wirksam.

Lappersdorf, den 14. November 2023

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister